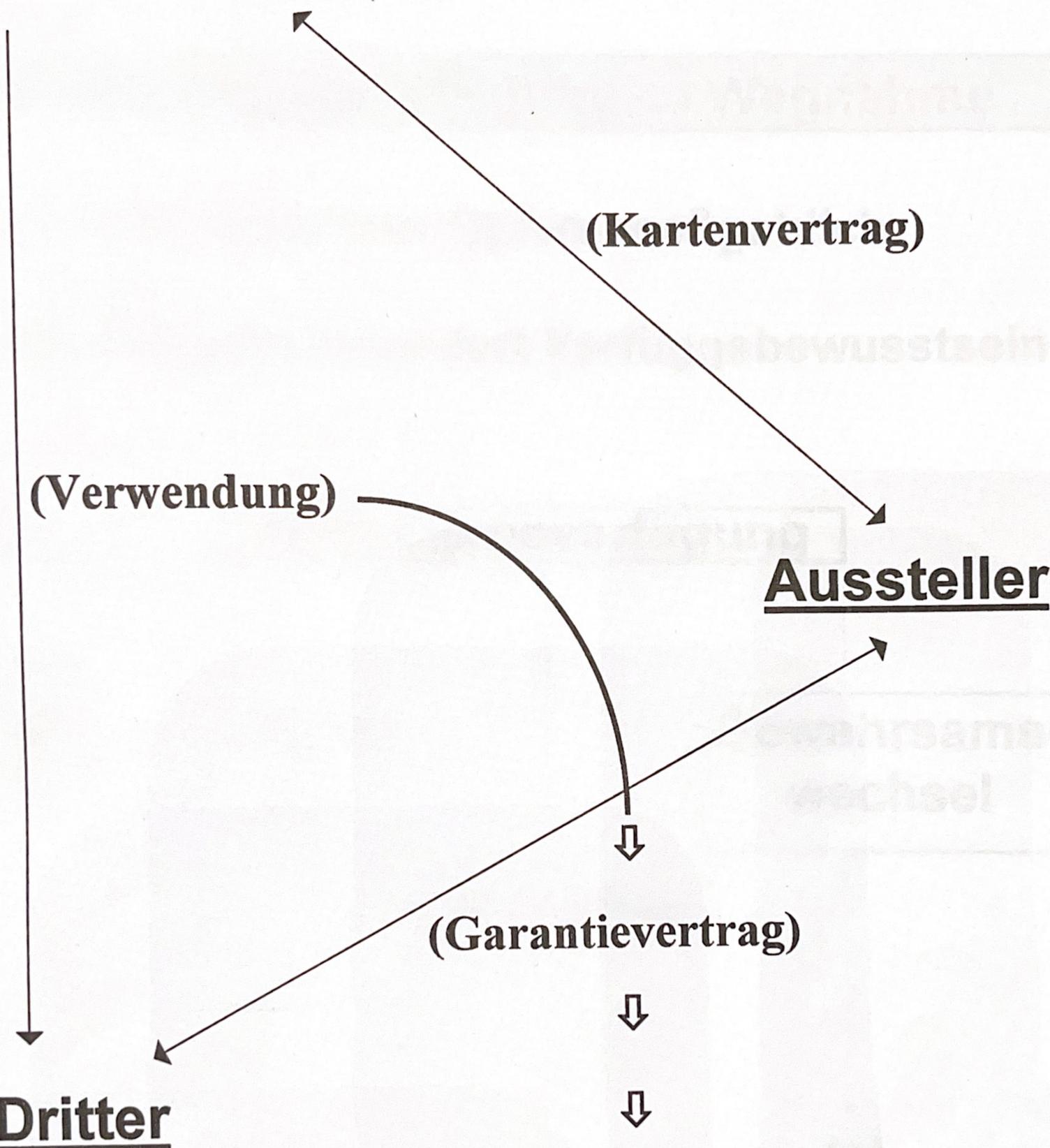


§ 266b StGB - echte Karte

Karteninhaber



.....“Möglichkeit zur Zahlung zu veranlassen“.....

Abwandlung des Missbrauchstatbestandes des § 266 I, 1. Alt. StGB (Missachtung des Dürfens bei Handeln im Rahmen des Könnens), indem an die Stelle einer qualifizierten Vermögensbetreuungspflicht ein Konto-führungsvertrag tritt